



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Rückforderung von Anwärterbezügen nach
§ 59 Bundesbesoldungsgesetz**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Timo Schmid

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter-Paul Alber
Zweitgutachter: Herr Gerald Ludy

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Anlagenverzeichnis.....	V
1. Einleitung.....	1
2. Anspruchsgrundlage.....	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 § 59 Abs. 5 BBesG.....	4
2.3 BBesGVwV zu § 59 Abs. 5 BBesG.....	6
2.4 § 12 Abs. 2 BBesG und die dazugehörige BBesGVwV.....	6
2.5 §§ 812 ff BGB.....	9
2.6 Sinn und Zweck der Vorschrift.....	10
2.7 Verfassungsmäßigkeit.....	11
3. Auflagen.....	15
3.1 Die Ausbildung endet nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund	15
3.2 Rechtzeitiger Antrag auf Übernahme in das Beamten- verhältnis auf Probe bzw. Annahme eines angebotenen Amtes.....	16
3.3 Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst von 5 Jahren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.....	17
4. Auflagenverstöße.....	18
4.1 Die Ausbildung endet aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund vorzeitig.....	18
4.2 Der Anwärter bemüht sich nicht rechtzeitig und ernsthaft um ein Amt bzw. nimmt ein angebotenes Amt nicht an.....	19
4.3 Nach erfolgter Einstellung scheidet der Beamte vor Ablauf der Mindestdienstzeit aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst aus.....	22
5. Absehen von der Rückforderung.....	23
5.1 Der Vorbereitungsdienst wird innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen.....	23
5.2 Der Anwärter scheidet aus, um durch ein Studium die Befähigung für eine Laufbahn des höheren bzw. eine andere Laufbahn des gehobenen Dienstes zu erlangen.....	24
5.3 Rückforderung würde eine unzumutbare Härte bedeuten...	24
5.4 Der Vorbereitungsdienst wird abgebrochen, um unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst aufzunehmen.....	26
5.5 Der Vorbereitungsdienst wird abgebrochen, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen.....	27
5.6 Ausscheiden auf eigenen Antrag, um einer Entlassung durch den Dienstherrn zuvor zu kommen.....	27

5.7	Ausscheiden wegen Eheschließung oder Geburt eines Kindes, um sich der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.....	29
6.	Durchführung der Rückforderung	31
6.1	Umfang.....	31
6.2	Abwicklung.....	33
6.2.1	Aufrechnung.....	34
6.2.2	Rückforderungsbescheid.....	35
6.2.3	Leistungsklage.....	36
6.3	Rechtsschutz.....	37
7.	Beispielfälle	38
7.1.	OVG Münster, Beschluss vom 10.11.1999 – 6 A 4344/97.....	38
7.2	OVG Koblenz, Urteil vom 10.12.1999 – 2 A 11594/99.....	38
7.3	VG Trier, Urteil vom 03.11.2009 – 1 K 507/09.....	39
8.	Fazit	41
	Anlagen.....	44
	Literaturverzeichnis.....	45
	Erklärung des Verfassers.....	47

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
2. BesVNG	Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
a. F.	alte Fassung
APrOVw gD	Verordnung des Innenministeriums für die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst) [Baden-Württemberg]
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBesGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i.S.	Im Sinne
i.V.m.	In Verbindung mit
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung (Baden-Württemberg)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NRWE	NRW-Entscheidungen
OVG	Oberverwaltungsgericht
StGB	Strafgesetzbuch
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen zu dieser Bachelorarbeit befinden sich auf der beigefügten CD „Anlagen Bachelorarbeit Timo Schmid“

Finanzministerium Baden-Württemberg, Auskunft vom 26.07.2010

Ludy, Gerald: PowerPoint-Vortrag an der Hochschule Ludwigsburg

Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein/ Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark:

Vereinbarung nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 BBesG in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) und nach § 4 Anwärtersonderzuschlagsverordnung (AnwSZV),

http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezuege_Rueckforderung_15.pdf [14.06.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Wegfall der Bereicherung im Beamtenrecht,

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckf0819.htm> [20.08.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Rückforderungsbescheid, Widerspruch und Klage

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckforderung3.htm>

[20.08.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Entlassung des Beamten durch Verwaltungsakt,

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/entl01.htm> [20.08.2010]

www.Rechtslexikon-Online.de: Leistungsklage,

<http://www.rechtslexikon-online.de/Leistungsklage.html> [23.06.2010]

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 5/2001 (Seite 18)

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 4/2005 (Seiten 5 und 6)

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 5/2005 (Seiten 6 und 26)

1. Einleitung

Das Thema „Rückforderung von Anwärterbezügen“ ist im studentischen Alltag an der Hochschule allgegenwärtig. Erstaunlich viele Studenten denken laut darüber nach, ob der gewählte Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ der richtige sei, oder ob man sich nicht doch besser umorientieren sollte. Ein gewichtiges Argument, das schließlich gegen den Abbruch des Studiums spricht, ist die Rückzahlung der erhaltenen Anwärterbezüge.

Hierbei werden dann wild – und meist ohne fundierte Argumente – Beträge genannt, die oftmals viele tausende Euro umfassen. Die Möglichkeit, auf irgendeine Weise von der Rückzahlung befreit zu werden, wird dabei jedoch nahezu vollkommen außer Acht gelassen.

In dieser Bachelorarbeit möchte ich mich eingehend mit diesem Thema befassen – auch, um die beschriebenen Gerüchte klarzustellen oder gegebenenfalls zu bestätigen.

Ich werde zunächst die Anspruchsgrundlage, auf die der Dienstherr seinen Rückforderungsanspruch stützen kann, vorstellen und erläutern. Anschließend werde ich die bestehenden Auflagen und die Verstöße hiergegen behandeln. Weiterhin werde ich auf die Möglichkeiten eingehen, die ein Absehen von der Rückforderung der Bezüge zur Folge haben und darstellen, wie die Abwicklung der Rückforderung letztendlich funktioniert. Abschließend werde ich die Ergebnisse zusammenfassen und bewerten.

Bei der Vorbereitung und der Recherche hat sich gezeigt, dass dieses Thema in der Literatur meist nur sehr oberflächlich behandelt wird. Konkretisiert wird es hauptsächlich durch die umfangreiche Rechtsprechung, die deshalb auch einen Großteil der Quellen ausgemacht hat.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphen auf das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist.

Die Einschränkung auf die bundesrechtlichen Regelungen liegt darin begründet, dass es im Landesbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg noch keine spezielle Regelung über die Rückforderung von Anwärterbezügen gibt. Allerdings wird voraussichtlich ab 01.01.2011 ein neues Landesbesoldungsgesetz in Kraft treten, das im Rahmen der Dienstrechtsreform umgesetzt werden wird. In diesem wird eine entsprechende Regelung enthalten sein. Dennoch sollen zur Verdeutlichung und Vertiefung einige Beispiele aus ausgewählten Ländern, vor allem jedoch aus Baden-Württemberg, beschrieben werden, die sich letztlich jedoch alle auf die bundesrechtlichen Regelungen beziehen.

Manche Regelungen des BBesG und anderer relevanter Vorschriften zur Rückforderung von Bezügen betreffen Anwärter im Vorbereitungsdienst bzw. Beamte innerhalb der Mindestdienstzeit nicht. Sie werden deshalb in dieser Arbeit nicht behandelt.

2. Anspruchsgrundlage

1971 wurde die Besoldung und Versorgung durch den damaligen Art. 74a GG in die konkurrierende Gesetzgebung eingegliedert, wodurch der Bund hierfür verbindliche Regelungen erlassen konnte. Das Ziel dieser Grundgesetzänderung war, „die Voraussetzungen für eine einheitlich gesteuerte Entwicklung der Personalkosten im Beamtenbereich insgesamt zu schaffen.“¹

Im März 1974 wurde schließlich der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) in den Bundestag eingebracht,² das unter anderem eine vollständige Neuordnung des BBesG enthielt. Damit sollte das durch verschiedene landesrechtliche Regelungen uneinheitliche Besoldungs- und Versorgungsrecht vereinheitlicht und ein „modernes Besoldungssystem geschaffen werden, das dem Grundsatz leistungs- und funktionsgerechter Besoldung wirksam Rechnung trägt.“³

Der § 12 in der damaligen Fassung enthielt bereits in den Absätzen 1 und 2 denselben Wortlaut wie die heutige Regelung. Die Absätze 3 und 4 sind später hinzugefügt worden.

Die Anwärterbezüge waren damals in § 62 geregelt. Die Kernaussagen dieser Vorschrift sind gleich geblieben, wenn auch einige begriffliche und formale Änderungen vorgenommen wurden. Abs. 5 – sowohl im damaligen § 62 als auch im heutigen § 59 – ist vom Wortlaut her jedoch identisch.

2.1 Allgemeines

Die Anspruchsgrundlage, auf die der Dienstherr heute seinen Rückforderungsanspruch aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen

¹ BT-Drs. 7/1906, S. 75.

² BT-Drs. 7/1906.

³ BT-Drs. 7/1906, S. 75f.

stützen kann, sind die §§ 59 Abs. 5, 12 Abs. 2 BBesG i.V.m. §§ 812 ff BGB.

§ 59 Abs. 5 enthält die Ermächtigung, die Gewährung von Anwärterbezügen von Auflagen abhängig zu machen. Die Rückforderung an sich richtet sich dann nach § 12 Abs. 2 (Nr. 59.5.6 BBesGVwV), welcher wiederum auf die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) verweist.

§ 59 Abs. 5 enthält selbst keine Rückzahlungsregelung und bildet damit keine eigene Anspruchsgrundlage für die Rückforderung.⁴ Er bildet „vielmehr die Grundlage für die Feststellung, dass die Bezüge zuviel gezahlt sind.“⁵ Erst in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2 BBesG, 812 ff BGB entsteht eine wirksame Anspruchsgrundlage.

2.2 § 59 Abs. 5 BBesG

§ 59 Abs. 5 enthält die Grundlage dafür, dass der Dienstherr die Gewährung von Anwärterbezügen von Auflagen abhängig machen kann.

Anwärter im Sinne dieser Vorschrift sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 59 Abs. 1).

Dienstherr in diesem Sinne können Bund, Länder, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, wobei Religionsgesellschaften und deren Verbände ausgenommen sind (§ 29 Abs. 1). Es ist zu beachten, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts – eben die oben aufgezählten – der jeweilige Dienstherr ist und nicht beispielsweise das jeweilige Amt (z.B. Ordnungsamt, Sozialamt etc.).

⁴ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 30.

⁵ Lenders/Peters/Weber, Das neue Dienstrecht des Bundes, S. 488, Rn 307.

Anwärterbezüge sind „sonstige Bezüge“ i.S. des § 1 Abs. 3 und werden aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht zu den Dienstbezügen gezählt. Sie setzen sich aus dem Anwärtergrundbetrag und den Anwärtersonderzuschlägen zusammen. Hinzu kommen der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen. Jährliche Sonderzahlungen können gewährt werden. Ist es gesetzlich besonders bestimmt, so werden jährliche Zulagen und Vergütungen gewährt (§ 59 Abs. 2).⁶

Der Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird in Baden-Württemberg durch § 3 der APrOVw gD definiert. Danach gliedert sich die Ausbildung des gehobenen Dienstes in ein sechsmonatiges Einführungspraktikum und einen dreijährigen Vorbereitungsdienst. Somit wird die komplette Zeit nach dem Einführungspraktikum bis zum Ende der Ausbildung als Vorbereitungsdienst bezeichnet. Mit der Einberufung in diesen werden die eingestellten Personen Beamte auf Widerruf und tragen die Amtsbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ bzw. „Regierungsinspektoranwärterin“ (§ 18 Abs. 2 APrOVw gD).

§ 59 Abs. 5 betrifft allerdings nur Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten. Beamte, die beispielsweise eine Ausbildung im mittleren Dienst absolvieren, werden von dieser Vorschrift also nicht erfasst.

§ 59 Abs. 5 räumt dem Dienstherrn einen Ermessenspielraum ein, ob und inwieweit dieser die Gewährung von Anwärterbezügen von Auflagen abhängig macht – es handelt sich um eine „Kann-Vorschrift“. Allerdings hat das Bundesministerium des Innern die BBesGVwV erlassen, welche in Nr. 59.5.1 Satz 1 bestimmt, dass Auflagen zu erteilen sind.

⁶ Vgl. Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 698.

2.3 BBesGVwV zu § 59 Abs. 5 BBesG

Die BBesGVwV konkretisiert nun die genannte Möglichkeit, Auflagen zu erteilen und bestimmt diese gleichzeitig auch im Einzelnen. Nr. 59.5.2 BBesGVwV enthält schließlich eine komplette Musterformulierung, in welcher die Bewerber über die Auflagen und die Rechtsfolgen bei Auflagenverstößen hingewiesen werden. Die Bewerber sind hierüber frühzeitig zu unterrichten und spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf hat der Anwärter schriftlich zu bestätigen, vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis erlangt zu haben.

Die Anwärterbezüge können nur wirksam zurückgefordert werden, wenn den Anwärtern die Auflagen bekannt gemacht und sie auf die Rechtsfolgen bei Verstößen aufmerksam gemacht wurden.⁷

Die BBesGVwV beschreibt nun weiterhin die erteilten Auflagen und konkretisiert diese. Auch die Fälle, in denen von einer Rückforderung der Anwärterbezüge abgesehen werden soll, werden dargestellt. Weiterhin werden formale Fragen in diesem Zusammenhang behandelt. Die genauen Auflagen und Verstöße werden weiter unten eingehend diskutiert.

2.4 § 12 Abs. 2 BBesG und die dazugehörige BBesGVwV

Nr. 59.5.6 BBesGVwV bestimmt, dass sich die Rückforderung nach § 12 Abs. 2 richtet. Dieser bestimmt wiederum, dass auf die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung finden. Gemeint sind hier die §§ 812 ff BGB (Nr. 12.2.10 BBesGVwV).

§ 12 Abs. 2 geht den allgemeinen Regeln des § 49a Abs. 2 VwVfG bzw. entsprechenden Landesregelungen vor⁸, da hier eine „spezielle Ausgestaltung des öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruchs“ enthalten ist (Nr. 12.2.0.1 BBesGVwV).

⁷ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 32.

⁸ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 434, Rn 683.

„Anwärterbezüge sind insoweit zu viel gezahlt, als der mit ihrer Gewährung durch die Bestimmung von Auflagen nach § 59 V BBesG zulässigerweise bezweckte Erfolg (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB) nicht eingetreten ist.“⁹

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist, wobei der Betroffene auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Die Bereicherung ist weggefallen, wenn das zu viel gezahlte Geld in gutem Glauben verbraucht wurde und die Verantwortung des Beamten nicht zu schwer wiegt.¹⁰ Der Empfänger muss glaubhaft machen, dass er die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat (Nr. 12.2.11 BBesGVwV). Allerdings ist der Beamte auch entreichert, wenn er mit den Leistungen Anschaffungen getätigt hat, die außerhalb seiner üblichen Lebensgewohnheiten liegen („Luxusausgaben“) und aus diesen kein „verwertbarer Vermögensbestandteil hervorgegangen oder verblieben ist“.¹¹ In der Regel muss im Einzelfall festgestellt werden, ob die Bereicherung weggefallen ist. Dies kann nur „anhand eines (konkreten) Vergleichs seines Vermögensstandes beim Empfang der Leistung und im Zeitpunkt der Rückforderung“ geschehen, wobei „solche Vermögensänderungen, die in keinem – sei es auch nur mittelbaren – Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, der die tatsächliche Grundlage für die Rückforderung bildet“, außer Acht bleiben.¹²

Nach Nr. 12.2.11 BBesGVwV ist eine Bereicherung noch vorhanden, „wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht

⁹ OVG Münster, Beschluss vom 10.11.1999 – 6 A 4344/97, beck-online.

¹⁰ Rechtsanwälte Bertling und Münster, Wegfall der Bereicherung im Beamtenrecht, <http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckf0819.htm> [20.08.2010].

¹¹ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 448/449, Rn 709 m.w.N.

¹² Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 448, Rn 708.

eingetreten wäre. Eine Verminderung der Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.“

Diese Formulierung kann zwar nicht eins zu eins auf die Rückzahlung von Anwärterbezügen bei Auflagenverstoß angewandt werden, jedoch sind Sinn und Zweck identisch: bei einer Rückforderung von Anwärterbezügen handelt es sich nicht um eine Überzahlung im engeren Sinne dergestalt, dass zusätzlich zu den zustehenden Bezügen weitere Zahlungen an den Beamten geleistet werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn einem unverheirateten, kinderlosen Beamten zu Unrecht Familienzuschlag ausgezahlt würde.

Sinn und Zweck sowie der logische Inhalt der Vorschrift besagen jedoch – auf das Wesentliche reduziert -, dass eine Bereicherung vorliegt, wenn zum Stichtag nicht das komplette Gehalt verbraucht wurde, sondern ein gewisser Betrag gespart werden konnte bzw. wenn Schulden abgebaut werden konnten.

Im Falle eines Anwärters kann es also durchaus sein, dass er seine kompletten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Wenn beispielsweise ein Anwärter einen eigenen Haushalt betreibt und seinen kompletten Lebensunterhalt ausschließlich mit seinen Anwärterbezügen bestreitet, so ist es nicht realitätsfern anzunehmen, dass die Bezüge in diesem Fall vollkommen investiert werden und hierbei weder ein Vermögenszuwachs noch Schuldentilgung zu verzeichnen sind. Die andere Möglichkeit, dass der Anwärter im Haushalt der Eltern wohnen bleibt und täglich zur Arbeitsstelle bzw. zur Hochschule pendelt legt nahe, dass hier regelmäßig nicht die kompletten Anwärterbezüge aufgebracht werden müssen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit aus Billigkeitsgründen von einer Rückforderung abgesehen wird und ob Stundung oder sonstige Erleichterungen gewährt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der

zuständigen Behörde, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist (Nr. 12.2.17 BBesGVwV).¹³ Soll ganz oder teilweise von einer Rückforderung abgesehen werden, so setzt dies die Zustimmung der obersten Dienstbehörde voraus (§ 12 Abs. 2 Satz 3).

2.5 §§ 812 ff BGB

Grundsätzlich sind die zivilrechtlichen Vorschriften nicht, auch nicht analog, auf das öffentliche Recht anwendbar.¹⁴ Allerdings verweist § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Regelung der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge auf die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB), womit eine Anwendung gesetzlich zugelassen ist.

Die Voraussetzungen für einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch regelt das BBesG spezialgesetzlich. Somit findet das BGB nur ergänzend Anwendung (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1: „Im Übrigen“).

Ist der Streit rechtshängig, so haftet der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften (§ 818 Abs. 4 BGB) – er unterliegt der verschärften Haftung. Das BGB trifft hier keine eindeutige Regelung, was unter den „allgemeinen Vorschriften“ zu verstehen ist. Rechtsprechung und Literatur gehen jedoch davon aus, dass alle Vorschriften des 1. bis 6. Abschnitts des Zweiten Buches BGB Anwendung finden.¹⁵

Der Fall der verschärften Haftung tritt auch ein, wenn der Empfänger der Leistung, also der Beamte, den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang der Leistung kennt oder ihn später erfährt (§ 819 Abs. 1 BGB). Allerdings ist hier zu bemerken, dass diese Vorschrift die tatsächliche Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes voraussetzt. Fahrlässigkeit – auch grobe – ist in diesem Fall also unbeachtlich.

¹³ Vgl. auch Behrens, Beamtenrecht, S. 97, Rn 48.

¹⁴ Sprau, in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1190, Rn 9.

¹⁵ Heubel, Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Wegfall der Bereicherung im öffentlichen Dienst, VR 1989, 360-364 (363,364) m.w.N.

Allerdings regelt § 12 Abs. 2 Satz 2, dass die verschärfte Haftung auch dann eintritt, wenn „der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen.“ Da diese Norm als speziellere Regelung dem BGB vorgeht, haftet der Beamte auch verschärft, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.^{16,17}

Unterliegt der Betroffene nun der verschärften Haftung, so kann er sich nicht mehr auf den Wegfall der Bereicherung berufen.¹⁸

Dass die verschärfte Haftung vorliegt, muss der Dienstherr beweisen.¹⁹ Beruft sich der Betroffene allerdings auf den Wegfall der Bereicherung, so ist er hierfür in der Beweispflicht.²⁰

2.6 Sinn und Zweck der Vorschrift

Sowohl das Musterschreiben in Nr. 59.5.2 BBesGVwV als auch eine Stellungnahme des baden-württembergischen Finanzministeriums an den Landtag von Baden-Württemberg²¹ besagen, dass diese Vorschrift erlassen wurde, damit Anwärter, die an einer verwaltungsinternen Hochschule studieren und hierbei Bezüge erhalten, gegenüber Studenten an verwaltungsexternen Hochschulen, die eben keine Bezüge erhalten, keinen finanziellen Vorteil erhalten sollen. Dies entspricht auch der Begründung zum Gesetzentwurf von 1974.²²

Ein Studium im Rahmen eines Beamtenverhältnisses wird gefördert und der Anwärter hat während dieses Studiums insbesondere Anspruch auf Besoldung. Durch diese Regelung werden „Anwärterstudenten“ im

¹⁶ Heubel, Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Wegfall der Bereicherung im öffentlichen Dienst, VR 1989, 360-364 (363).

¹⁷ von Mutius, Rückforderung überzahlter Beamtenbezüge, VerwArch 71, 413-428 (424).

¹⁸ von Mutius, Rückforderung überzahlter Beamtenbezüge, VerwArch 71, 413-428 (416,424).

¹⁹ Heubel, Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge und Wegfall der Bereicherung im öffentlichen Dienst, VR 1989, 360-364 (363).

²⁰ Sprau, in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, S. 1229, Rn 55.

²¹ LT- Drs. 13/4446, S. 2.

²² BT-Drs. 7/1906, S. 90.

Vergleich zu Studenten, die während des Studiums keine Bezüge erhalten, privilegiert.^{23,24}

2.7 Verfassungsmäßigkeit

Zunächst hat der Gesetzgeber in § 59 Abs. 1 festgelegt, dass Anwärter, also Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Anwärterbezüge erhalten, ohne Beschränkungen hierfür, beispielsweise durch eine festgelegte Mindestdienstzeit nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes, festzulegen. § 59 Abs. 5 weicht hiervon zu Lasten des Anwärters ab und muss einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Wie oben bereits erwähnt, hat der Dienstherr ein Interesse daran, dass die Kosten, die für die Ausbildung des Anwärters aufgebracht werden, durch eine spätere Beschäftigung des Beamten wieder „amortisiert“²⁵ werden. Die Aufwendungen für die Anwärterbezüge, die der Dienstherr investiert, betragen immerhin im Jahr 2010 12.100 Euro und im Jahr 2011 12.300 Euro. Hierbei handelt es sich lediglich um die reinen Anwärterbezüge, also ohne Berücksichtigung der Beihilfe.²⁶ Außerdem hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, dass mit öffentlichen Mitteln sparsam und effektiv umgegangen wird.²⁷ Dagegen hat der Anwärter ein Recht auf jederzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§§ 30, 33 BBG) und auf die Wahl eines anderen Arbeitsplatzes (Art. 12 GG). Insofern besteht also ein Konflikt zwischen den Interessen des Dienstherrn und denen des Anwärters. Der Gesetzgeber hat diesen Konflikt zu Lasten des Anwärters entschieden.²⁸

²³ BVerwG, Urteil vom 10.02.2000 – 2 A 6/99, juris, Rn 17.

²⁴ OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2009 – 5 LA 118/08, beck-online.

²⁵ OVG Koblenz, Beschluss vom 10.12.1999 – 2 A 11594/99, beck-online.

²⁶ Auskunft des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 26.07.2010.

²⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2009 – 5 LA 118/08, beck-online.

²⁸ OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2009 – 5 LA 118/08, beck-online.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts²⁹ sei diese Regelung auf die Besonderheit einer Ausbildung durch eine verwaltungsinterne Fachhochschule gestützt und somit nicht willkürlich ergangen. Die Regelung bewege sich auch im Rahmen des dem Gesetzgeber für die Ausgestaltung der Besoldung (insbesondere der Anwärterbezüge) zustehenden weiten Ermessenspielraums.

Das Gericht führt weiterhin aus, dass die Anwärterbezüge nicht dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unterfallen würden und außerdem nicht auf Vollalimentierung ausgelegt seien. Dies wird in der Literatur dadurch begründet, dass „der Anwärter kein statusrechtliches Amt innehat.“³⁰

In einer Klage vor dem OVG Lüneburg³¹ berief sich ein Betroffener auf Art. 3 Abs. 1 GG mit der Begründung, dass Anwärter, die im Anschluss an das Studium nicht im öffentlichen Dienst verbleiben, in ungerechtfertigter Weise anders behandelt würden, als diejenigen Anwärter, die eine berufliche Laufbahn im öffentlichen Dienst aufnehmen. Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht, da es der Auffassung war, die Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt. Es begründete dies damit, dass das Interesse des Dienstherrn, die getätigten Aufwendungen für die Ausbildung des Anwärters möglichst nur in Erwartung einer entsprechenden späteren Dienstleistung des Anwärters zu erbringen, nicht zu beanstanden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht³² konkretisiert die Anforderungen an eine Auflage: „Die nach § 59 Abs. 5 BBesG zu erfüllende „Auflage“ muss sich, wenn ihre Nichteinhaltung die Rückforderung von Anwärterbezügen rechtfertigen soll, in einem Rahmen halten, der dem Anwärter unter Berücksichtigung der allgemeinen Zweckbestimmung der Besoldung, den

²⁹ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 41.

³⁰ Wichmann, Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 699, Rn 355.

³¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2009 – 5 LA 118/08, beck-online.

³² BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 39.

Lebensunterhalt zu sichern und damit zum laufenden Verbrauch zur Verfügung zu stehen, sowie des Rechtes auf jederzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§ 30 BBG) und der Wahl eines anderen Arbeitsplatzes (Art. 12 GG) zumutbar ist. (...) In dieser Rechtsprechung ist das BVerwG unter im Einzelnen unterschiedlichen Voraussetzungen und ohne Ausschluss einer längeren Bindungsdauer im Einzelfall davon ausgegangen, dass jedenfalls eine auf Grund freien Entschlusses eingegangene Bindungsdauer von fünf Jahren verantwortlicher Tätigkeit, d.h. nach Ernennung zum Beamten auf Probe, grundsätzlich zumutbar ist (...).“

Das Gericht erkennt hier einen wichtigen Aspekt: die Bezüge, die ein Anwärter während des Vorbereitungsdienstes erhält, müssen ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese Problematik wurde weiter oben bereits beschrieben.

Nach der Begründung des Gerichts müsste dann konsequenterweise eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Der Gesetzgeber hat eben diese Möglichkeit dadurch geschaffen, dass von einer Rückforderung abgesehen werden soll, wenn diese für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Eine solche unzumutbare Härte kann ihrer Natur nach nur für den jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Art. 12 GG verbietet nicht, dass Vereinbarungen getroffen werden, durch die der Anwärter eine gewisse Mindestdienstzeit abzuleisten oder gewährte Studienförderungsmittel zurückzuzahlen hat, wozu auch die Anwärterbezüge gehören.³³

Ebenso sieht die h. M. die Vorschrift als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden an.^{34,35}

³³ Wagner/Leppek, Beamtenrecht, S. 141, Rn 211 m.w.N.

³⁴ Lenders/Peters/Weber, Das neue Dienstrecht des Bundes, S. 487, Rn 306.

³⁵ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 699, Rn 355.

Tatsächlich lässt es sich nicht leugnen, dass Studenten an einer verwaltungsinternen Hochschule alleine schon aufgrund der ihnen zustehenden Anwärterbezüge anders behandelt werden, als Studenten, die keinen Anspruch auf Bezüge haben. Eine Ungleichbehandlung durch Auflagen ist somit nicht zu beanstanden. Die Anwärter können sich nicht auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen (zumindest nicht im Verhältnis zu verwaltungsexternen Studenten).

Und auch Art. 12 GG ist hier nicht einschlägig, da die Ansicht zutrifft, dieser verbiete Vereinbarungen bezüglich einer Mindestdienstzeit nicht. Sie muss vielmehr auch auf die anderen bestehenden Auflagen zutreffen.

3. Auflagen

Wie bereits angesprochen enthält Nr. 59.5.2 BBesGVwV einen Mustertext, der die Anwärter über die Auflagen aufklärt. Die Auflagen werden hierbei einzeln aufgeführt.

Es gilt allerdings zu beachten, dass der Begriff der „Auflage“ nicht mit der Definition des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG identisch ist (Nr. 59.5.1 BBesGVwV). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt dies.³⁶ Demnach fehlt es bereits an einem „Verwaltungsakt, dem die Auflage i.S. des § 59 Abs. 5 BBesG als Nebenbestimmung beigelegt werden könnte (...) Die Besoldung wird grundsätzlich unmittelbar aufgrund ihrer gesetzlichen Regelung (§ 2 Abs. 1 BBesG) ohne Festsetzung durch einen Verwaltungsakt gezahlt.“ Es handelt sich vielmehr um eine Zweckbestimmung, mit der ein bestimmter Erfolg erreicht werden soll, die dann neben den Rechtsgrund der Leistung tritt und, wenn sie verfehlt wird, trotz fortbestehendem Rechtsgrund zur Rückforderung führt.³⁷

Eine Auflage in diesem Sinne „kann nur durch allgemeine Entscheidung und nicht durch individuelle Ermessensentscheidung ergehen und wird mit der Unterrichtung des (künftigen) Anwärters diesem gegenüber wirksam.“³⁸

Im Folgenden sollen nun die einzelnen bestehenden Auflagen beschrieben werden.

3.1 Die Ausbildung endet nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund

§ 19 Abs. 1 APrOVw gD bestimmt für Baden-Württemberg, dass der Vorbereitungsdienst im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst drei Jahre dauert. Trat man also beispielsweise zum 1. März 2008 in den

³⁶ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 30.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 32.

³⁸ Wichmann, Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 699, Rn 355 m.w.N.

Vorbereitungsdienst im Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ ein, so dauert dieser bis zum 28. Februar 2011. An diesem Tag endet im Regelfall auch die Ausbildung, es sei denn, dass im Einzelfall eine abweichende Ausbildungszeit festgelegt wurde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Anwärter so erhebliche Teile des Vorbereitungsdienstes versäumt hat, dass das Ausbildungsziel gefährdet scheint (§ 20 APrOVw gD).

Grundsätzlich hat der Anwärter diesen Vorbereitungsdienst bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung durchzuführen und somit zu Ende zu bringen.

3.2 Rechtzeitiger Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Annahme eines angebotenen Amtes

Für den Anwärter ist von vornherein klar, wann seine Ausbildung endet. Somit muss ihm auch vollkommen bewusst sein, dass er sich *vor* diesem Tag um ein entsprechendes Amt bemühen muss, um möglichst nahtlos in den Beruf überzugehen. Es müssen also bereits vor dem Ende der Ausbildung Bewerbungen geschrieben und Vorstellungsgespräche und Termine, beispielsweise im Gemeinderat, besucht werden.

Erhält der Bewerber schließlich für eine Stelle einen positiven Bescheid, so hat er diese grundsätzlich anzunehmen. Es ist jedoch nicht hinderlich, bei mehreren angebotenen Stellen eine bestimmte auszuwählen, auch wenn diese nicht die erste angebotene Stelle ist. Es kommt also lediglich darauf an, dass überhaupt ein angebotenes Amt angenommen wird.

Die Frage, ob sich die Berufsaufnahme direkt an den Vorbereitungsdienst anschließen muss, wird in der Literatur nicht diskutiert. Nr. 59.5.2 BBesGVwV macht hierzu auch keine konkrete Vorschrift, allerdings fordert Nr. 59.5.5 lit. d, 1. Gedankenstrich BBesGVwV, dass der Betroffene *nach einem zweiten Studium* „unverzüglich“ in den öffentlichen Dienst eintreten muss (siehe Punkt 5.3 dieser Arbeit). Allerdings kann es nicht verhältnismäßig sein, die Anwärterbezüge zurückzufordern, wenn einige

wenige Tage zwischen diesen beiden Daten liegen. Der Begriff „unverzüglich“ darf also nicht äußerst restriktiv ausgelegt werden.

3.3 Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst von 5 Jahren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Nachdem der Anwärter seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich erfolgreich um eine Stelle im Beamtenverhältnis auf Probe bemüht hat, muss er für mindestens 5 Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst arbeiten. Er ist hierbei nicht auf die ursprüngliche Stelle beschränkt – ein Dienstherrwechsel ist somit unschädlich. Allerdings befreit ein solcher Wechsel nicht von der Mindestdienstzeit, denn der neue Dienstherr ist über die restliche Dauer zu unterrichten (Nr. 59.5.7 BBesGVwV).

Gemäß Nr. 59.5.3 BBesGVwV führen Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit. Ausgenommen hiervon sind „Zeiten eines gesetzlichen Grundwehrdienstes, Zivildienstes, Erziehungsurlaubs oder sonstigen Urlaubs, für den anerkannt wird, dass er dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

Die Ermäßigung der Arbeitszeit – also eine Teilzeitbeschäftigung – berührt die Erfüllung der Mindestdienstzeit jedoch nicht.

4. Auflagenverstöße

Gegen jede erteilte Auflage kann verstoßen werden – so auch gegen die eben erläuterten.

Im Folgenden werden nun die Verstöße beschrieben, die grundsätzlich einen Anspruch des Dienstherrn auf teilweise Rückforderung der Anwärterbezüge begründen.

4.1 Die Ausbildung endet aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund vorzeitig

Beendet ein Anwärter vor Ablauf seiner Ausbildungszeit den Vorbereitungsdienst aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so kann der Dienstherr die geleisteten Bezüge teilweise zurückfordern.

Der häufigste Fall, der in diesem Zusammenhang in Betracht kommt ist der, dass der Anwärter das Studium an der Hochschule aus freien Stücken abbricht. Seine Beweggründe hierfür können vielfältig sein und haben auf die Rückforderung keinen Einfluss – es sei denn, dass dadurch ein Grund eintritt, der nicht vom Anwärter zu vertreten ist. Häufig ist es so, dass Anwärter im Laufe des Studiums bemerken, dass sich die Inhalte der Ausbildung nicht mit den eigenen Interessen decken und der spätere Beruf nicht die gesetzten Erwartungen erfüllt.

Ist ein Anwärter jedoch beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht für die eingeschlagene Laufbahn geeignet, so ist dies nicht durch ihn zu vertreten.^{39,40} Teile der Literatur⁴¹ gehen sogar soweit, und schließen sich dem OVG Münster⁴² an, dass es ungerechtfertigt erscheint, die Bezüge des Anwärters teilweise zurückzufordern, wenn dieser das Ziel der Ausbildung bzw. eine spätere Verwendung nicht erreicht, obwohl er

³⁹ Lenders/Peters/Weber, Das neue Dienstrecht des Bundes, S. 488 Rn 309.

⁴⁰ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 700, Rn 355.

⁴¹ Lenders/Peters/Weber, Das neue Dienstrecht des Bundes, S. 488, Rn 309

⁴² OVG Münster, Beschluss vom 10.11.1999 – 6 A 4344/97, beck-online.

sich seiner Ausbildung ernsthaft gewidmet hat, auch wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgte. Es wird hier offensichtlich nicht das Nichtbestehen von Prüfungen oder die vergebliche Suche einer Stelle im Beamtenverhältnis auf Probe gemeint, sondern vielmehr die Situation, dass ein Anwärter erkennt, die Ausbildungsziele bzw. eine Stelle nicht zu erreichen (z.B. eben aus gesundheitlichen Gründen) und er einer Entlassung durch den Dienstherrn bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfungen zuvorkommen möchte.

4.2 Der Anwärter bemüht sich nicht rechtzeitig und ernsthaft um ein Amt bzw. nimmt ein angebotenes Amt nicht an

Versäumt es nun ein Anwärter, sich rechtzeitig auf eine Stelle im Beamtenverhältnis auf Probe zu bewerben, so hat der Dienstherr einen Anspruch auf die teilweise Rückforderung der geleisteten Bezüge.

Es ist dabei unerheblich, ob der Anwärter bewusst keine bzw. zu wenige Bewerbungen verfasst hat, oder ob er es schlicht versäumt hat, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bemühen. Wie in Punkt 3.2 bereits erwähnt ist es jedem Anwärter klar, wann seine Ausbildung endet und er muss dementsprechend seine Zeit für die Bewerbungsvorgänge planen und einteilen.

Hat sich nun ein Anwärter erfolgreich beworben und schließlich eine Zusage erhalten, nimmt das Stellenangebot jedoch nicht an – beispielsweise weil er, letztendlich vergeblich, auf eine vermeintlich interessantere Stelle spekuliert -, so kann der Dienstherr auch in diesem Fall die Bezüge zurückfordern.

Es reicht nicht aus, dass sich der Anwärter nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes um eine Anstellung als Beschäftigter im öffentlichen Dienst bewirbt, da das Ziel der Ausbildung ein Beamtenverhältnis ist. Allerdings wird in Baden-Württemberg von einer Rückforderung abgesehen, wenn der Absolvent zwar nicht als Beamter,

jedoch als Beschäftigter mindestens 5 Jahre bei privatrechtlich organisierten Rechenzentren, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben oder bei den kommunalen Landesverbänden angestellt war.⁴³

Allerdings sollte hier die Stellensituation der Absolventen der verwaltungsinternen Hochschulen stärkere Beachtung finden. Noch im Dezember 2005 stellte sich die Situation so dar, dass von den Absolventen lediglich 60% eine Stelle bekommen haben und nur 20% der Stellen Beamtenstellen waren.⁴⁴ In einem solchen Fall müssen diejenigen, die in einem Beschäftigtenverhältnis arbeiten befürchten, dass Ihre Bezüge teilweise zurückgefordert werden, obwohl dies durch die Stellensituation begründet ist. Hiervon ausgenommen sind natürlich die Fälle, in denen sich Anwärter vergeblich um eine Stelle im Beamtenverhältnis auf Probe bemüht haben.

Allerdings scheinen sich Absolventen auch deshalb pro forma um viele Beamtenstellen zu bewerben um sich danach ohne die Sorge um eine Rückforderung auf Beschäftigtenstellen zu bewerben, was natürlich einen immensen Verwaltungsaufwand bei den Behörden und den Bewerbern selbst verursacht.⁴⁵

Es stellt sich nun die Frage, wann sich ein Anwärter ernsthaft um ein Amt bemüht hat. Dies wird „auf dem Campus“ häufig von einer bestimmten Anzahl von Bewerbungen festgemacht, die jedoch erfolglos verlaufen sind. Und tatsächlich hat sich das OVG Lüneburg mit der Anzahl erfolgloser Bewerbungen beschäftigt.⁴⁶ Der Sachverhalt war der, dass sich ein Anwärter bei zehn Behörden um ein Amt beworben hatte. Das Gericht verknüpfte nun die Anzahl der erfolglosen Bewerbungen mit der damals aktuellen wirtschaftlichen Situation und stellte fest, dass „angesichts des Umstandes, dass die Arbeitsmarktsituation auch Ende 2001/Anfang 2002

⁴³LT-Drs. 13/4446, S. 3

⁴⁴ Verwaltungszeitung Baden-Württemberg, 5/2005, S. 26.

⁴⁵ Verwaltungszeitung Baden-Württemberg, 4/2005, S. 6.

⁴⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2009 – 5 LA 118/08, beck-online.

schon sehr angespannt war (...), lediglich zehn Bewerbungen für den Nachweis, der Kläger habe alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu finden“ nicht ausreichend seien.

Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein befasste sich in seiner Vereinbarung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund aus dem Jahre 1998⁴⁷ auch mit diesem Thema. Demnach kann sich die Verwaltung bereits mit einer oder zwei erfolglosen Bewerbungen zufrieden geben. Gleichzeitig wird jedoch vorgeschlagen, mehrere erfolglose Bewerbungen zu verlangen.

In Baden-Württemberg wurden zumindest im Jahre 2001 zehn erfolglose Bewerbungen gefordert.⁴⁸

Die Frage, ab wie vielen Bewerbungen davon auszugehen ist, dass sich ein Anwärter ausreichend um ein Amt bemüht hat, lässt sich abschließend also nicht konkret beantworten. In wirtschaftsschwachen Zeiten muss sich auch ein Anwärter wohl länger und intensiver um ein Amt bemühen, da es in solchen Zeiten auch weniger Stellen für Beamte geben kann. Liegen jedoch keine verbindlichen Vorgaben vor, so entscheidet der jeweilige Dienstherr bzw. die zuständige Behörde abschließend.

Allerdings wird in Schleswig-Holstein auf eine Rückforderung verzichtet, wenn dem Anwärter lediglich eine Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst angeboten werden kann, er diese jedoch ablehnt, um eine Vollzeitstelle in der Privatwirtschaft anzutreten.⁴⁹

⁴⁷ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig Holstein/Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark, Vereinbarung über die Rückforderung von Anwärterbezügen, http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezeuge_Rueckforderung_15.pdf, S. 6 [14.06.2010].

⁴⁸ Verwaltungszeitung Baden-Württemberg, 5/2001, S. 18.

⁴⁹ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig Holstein/Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark, Vereinbarung über die Rückforderung von Anwärterbezügen,

4.3 Nach erfolgter Einstellung scheidet der Beamte vor Ablauf der Mindestdienstzeit aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst aus

Ist der Anwärter nach seiner abgeschlossenen Ausbildung schließlich als Beamter auf Probe in den öffentlichen Dienst eingetreten, verbringt jedoch nicht die geforderten 5 Jahre in diesem, so kann der Dienstherr die Bezüge zurückfordern. Ein Beispiel für einen solchen Fall kann sein, dass der Beamte während der Mindestdienstzeit eine lukrativere und/oder interessantere Stelle in der Privatwirtschaft findet oder angeboten bekommt und diese schließlich auch antritt.

Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein hat für diese Auflage jedoch mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung⁵⁰ getroffen, nach der, wenn ein bereits vorzeitig ausgeschiedener Beamter innerhalb der Mindestdienstzeit wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehrt, die Anwärterbezüge nicht zurückgefordert werden, die Mindestdienstzeit jedoch um die Zeit der Unterbrechung verlängert wird. Vom Beamten bereits zurückgezahlte Bezüge sind in diesem Fall wieder zu erstatten. Kehrt der Beamte jedoch erst nach den 5 Jahren Mindestdienstzeit in den öffentlichen Dienst zurück, so bleibt es bei der Rückforderung.

http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezuege_Rueckforderung_15.pdf , S. 7 [14.06.2010].

⁵⁰ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig Holstein/Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark, Vereinbarung über die Rückforderung von Anwärterbezügen, http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezuege_Rueckforderung_15.pdf , S.3 [14.06.2010].

5. Absehen von der Rückforderung

Rechtliche Regelungen, insbesondere diejenigen, die die finanzielle Lage von bestimmten Menschen betreffen, können nicht starr ausgestaltet werden. Immer muss auch eine Möglichkeit gegeben sein, auf Härtefälle und unvorhergesehene Situationen zu reagieren. Das Recht muss also flexibel sein.

Auch das BBesG bzw. die BBesGVwV haben deshalb zu diesem Thema bestimmte ausformulierte Fallgruppen, nach denen auf eine Rückforderung der Anwärterbezüge ganz oder teilweise verzichtet werden soll. Und auch in diesen Fallgruppen findet sich ein „Auffangtatbestand“, der eine sehr flexible Regelung und Handhabung ermöglicht – die unzumutbare Härte.

5.1 Der Vorbereitungsdienst wird innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen

Die Ausbildung zum Verwaltungsbeamten im gehobenen Dienst beginnt in Baden-Württemberg mit einem Einführungspraktikum, das ein halbes Jahr (September bis Februar) umfasst. Anschließend beginnt der Vorbereitungsdienst an der jeweiligen Hochschule.

Es kommt durchaus vor, dass ein Anwärter mit Beginn der Fachstudien merkt, dass der gewählte Studiengang nicht seinen Interessen oder seiner Berufsplanung entspricht und er deshalb relativ schnell das Studium aufgeben möchte.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen wird gemäß Nr. 59.5.5 a BBesGVwV auf die Rückforderung verzichtet, wenn der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten abgebrochen wird.

Man kann sicher verschiedener Ansicht sein, ob dieser Zeitraum für einen Anwärter ausreicht, um sich bewusst zu werden, ob er dieses Studium erfolgreich abschließen oder vorzeitig ausscheiden möchte. Allerdings muss auch beachtet werden, welche Summen der Dienstherr in die

Ausbildung seiner Anwärter investiert und er immer größere finanzielle Risiken eingeht, je länger die Ausbildung dauert.

5.2 Der Anwärter scheidet aus, um durch ein Studium die Befähigung für eine Laufbahn des höheren bzw. eine andere Laufbahn des gehobenen Dienstes zu erlangen

Nach dieser Regelung steht es dem Anwärter frei, das Studium an einer verwaltungsinternen Hochschule bzw. die vorgeschriebene Mindestdienstzeit vorzeitig zu beenden, um ein weiteres Studium aufzunehmen, welches die oben genannten Kriterien erfüllt. Dies kann der Fall sein, wenn der Betroffene beispielsweise nach dem Beenden des Studienganges „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ ein Studium der Rechtswissenschaften anhängt und somit die Qualifikation für den höheren Dienst erlangt.

Gemäß Nr. 59.5.5 d Gedankenstriche 1 bis 4 BBesGVwV muss der Betroffene nach Abschluss des zweiten Studiums unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintreten und darf nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder ausscheiden. Nach dem zweiten Studium muss er der ursprünglich für die Besoldung zuständige Stelle seine berufliche Verwendung anzeigen und bis dahin jede Änderung seines Wohnsitzes mitteilen.

Da in diesem Fall zunächst von einer Rückforderung der geleisteten Bezüge abgesehen wird, dem Betroffenen jedoch im Anschluss weitere Auflagen erteilt werden, spricht man hier von einem „bedingten Verzicht“.

5.3 Rückforderung würde eine unzumutbare Härte bedeuten

Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein erläutert hierzu in seiner Vereinbarung⁵¹, dass bei der Entscheidung über

⁵¹ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig Holstein/Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark, Vereinbarung über die Rückforderung von Anwärterbezügen, http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezeuge_Rueckforderung_15.pdf , S. 4 [14.06.2010].

eine eventuell vorliegende unzumutbare Härte des Rückzahlungspflichtigen vor allem dessen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Sollten die augenblicklichen Verhältnisse darauf hindeuten, dass die Rückforderung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, so sollte kein endgültiger Rückforderungsverzicht erfolgen. Vielmehr sollte der zuständige Dienstherr auf seinem Anspruch bestehen, diesen jedoch stunden, insbesondere dann, wenn der Anwärter ein neues Ausbildungsverhältnis begründet hat oder andere Anhaltspunkte gegeben sind, die darauf hindeuten, dass sich die wirtschaftliche Lage des Betroffenen in absehbarer Zeit wieder verbessert.

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rückzahlungspflichtigen ist nicht auf die Lage abzustellen, wie sie zur Zeit der Überzahlung bestand sondern auf die Situation in der Erstattungsphase.⁵²

Schnellenbach⁵³ bezieht in die Prüfung zum Vorliegen einer unmittelbaren Härte zusätzlich die Auswirkung auf die Familie des Betroffenen und die Ursachen der rechtsgrundlosen Leistung mit ein, das Bundesverwaltungsgericht⁵⁴ das Merkmal des Alters.

Ein Beispiel für eine unzumutbare Härte kann es sein, wenn ein Anwärter seine Entlassung beantragt, um einen schwer kranken Angehörigen zu pflegen, der dauernder Zuwendung bedarf.⁵⁵

Scheidet ein Anwärter aufgrund einer nicht schuldhaft verursachten Dienstunfähigkeit aus, so bedeutet auch dies eine unzumutbare Härte.⁵⁶

Allerdings entschied das Bundesverwaltungsgericht⁵⁷, dass der Dienstherr nicht aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen muss, wenn der Rückzahlungspflichtige die

⁵² Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 462/463 Rn. 738 m.w.N.

⁵³ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 462, Rn 738.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 25.11.1982 – 2 C 14/81, juris, Rn 32.

⁵⁵ PowerPoint Vortrag Herr Ludy (LBV), Folie 22.

⁵⁶ PowerPoint Vortrag Herr Ludy (LBV), Folie 23.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 10.02.2000 – 2 A 6/99, juris, Rn 21.

Absicht hat, ein Grundstück zu kaufen und darauf zu bauen, so lange hierfür keine „vorrangige Verpflichtung“ besteht.

Dass eine Rückforderung von Bezügen immer eine Härte darstellt ist offensichtlich und somit nicht in die Überlegungen der Behörde zur Ermessensentscheidung einzubeziehen.⁵⁸

„Regelmäßig“ genügt es, dass dem Betroffenen Ratenzahlung, Zahlungsaufschub oder andere Zahlungserleichterungen eingeräumt werden.⁵⁹ Allerdings kann diese Ansicht meiner Meinung nach nur eingeschränkt gelten, denn die angesprochenen Zahlungserleichterungen können eine schlechte wirtschaftliche und persönliche Situation des Rückzahlungspflichtigen nicht vollumfänglich berücksichtigen. Eine umfassende Beachtung aller Umstände muss daher immer in die Ermessensentscheidung einfließen und ggf. zu einem teilweisen oder kompletten Rückforderungsverzicht führen.

In der Literatur und der Rechtsprechung wird diese Frage auch weitergehend mit unterschiedlichen Ansichten diskutiert.⁶⁰

5.4 Der Vorbereitungsdienst wird abgebrochen, um unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst aufzunehmen

Nr. 59.5.5 b BBesGVwV eröffnet für den Anwärter die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst vorzeitig zu beenden, um unverzüglich ein neues Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst aufzunehmen. Die Vorschrift definiert hier nicht, ob es sich um ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis handeln muss und bestimmt auch die spätere Verwendung (z.B. gehobener Dienst, höherer Dienst, Beschäftigter) nicht. Rein am Wortlaut ausgelegt bedeutet dies, dass der Betroffene jede Ausbildung beginnen darf, solange diese bei einem

⁵⁸ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 463, Rn 738.

⁵⁹ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 463, Rn 740 m.w.N.

⁶⁰ Vgl. Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 705, Rn 360.

Dienstherrn gemäß § 29 Abs. 1 durchgeführt wird. Die Vorschrift orientiert sich also an der Nr. 59.5.5 d BBesGVwV, worin es um ein Studium an einer externen Hochschule geht und schafft einen Tatbestand für Ausbildungsverhältnisse.

Wird nun ein solches anderes Ausbildungsverhältnis aufgenommen, so werden auch hier weitere Auflagen erteilt. Man spricht dann von einem „bedingten Verzicht“.⁶¹ Auch die zweite Ausbildung darf nicht aus einem vom ehemaligen Anwärter zu vertretenden Grunde enden und an diese Ausbildung muss sich eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst anschließen (Nr. 59.5.5 b BBesGVwV).

5.5 Der Vorbereitungsdienst wird abgebrochen, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen

In wahrscheinlich eher seltenen Fällen kann es vorkommen, dass ein Anwärter bereits während des Vorbereitungsdienstes eine hauptberufliche Stelle im öffentlichen Dienst angeboten bekommt und diese auch antritt. In solchen Fällen ist das Ziel des Gesetzgebers, die geleisteten Ausbildungsaufwendungen durch eine spätere Dienstleistung des Beamten wieder „zurück zu erhalten“ erreicht, weswegen auf eine Rückforderung verzichtet wird (Nr. 59.5.5 c BBesGVwV).

Allerdings muss auch in diesem Fall eine Mindestdienstzeit erbracht werden, welche jedoch lediglich drei Jahre beträgt.

5.6 Ausscheiden auf eigenen Antrag, um einer Entlassung durch den Dienstherrn zuvor zu kommen

Verursacht der Beamte durch sein Verhalten oder aus einem sonstigen von ihm zu vertretenden Grund eine Entlassung, so kann er einer Entlassung durch den Dienstherrn zuvorkommen, wenn er diese selbst

⁶¹ PowerPoint Vortrag Herr Ludy (LBV), Folie 20

beantragt. Gemäß Nr. 59.5.5 f BBesGVwV wird in diesem Fall auf die Rückforderung der Bezüge verzichtet. Dies hat sowohl für den Dienstherrn als auch für den Beamten den Vorteil, dass sich beide - aus externer Sicht betrachtet – „im Einvernehmen“ trennen.

Die Regelung der BBesGVwV spricht hier lediglich von einer Entlassung aufgrund eines vom Beamten zu vertretenden Grundes. Der konkrete Fall wird nicht definiert. Beispiele für eine Entlassung eines Beamten auf Widerruf können sein, dass ein Beamter in seiner Freizeit unter Alkoholeinfluss gewalttätig wird⁶² oder ein Anwärter gegenüber einer Kollegin sexistische und beleidigende Äußerungen vornimmt.⁶³

Ein Beamter auf Probe kann beispielsweise entlassen werden, wenn er ein Dienstvergehen begeht, das bei einem Beamten auf Lebenszeit zumindest eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,⁶⁴ im Dienst Alkohol konsumiert und es daraufhin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt⁶⁵ oder wenn bereits vor der Einstellung Betrug und nach der Einstellung noch Ladendiebstahl begangen wurden.^{66,67}

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es gerechtfertigt sein kann, einem Beamten die geleisteten Bezüge zu belassen, wenn er einschlägig strafrechtlich verurteilt wird, wie dies in den oben genannten Fällen durchaus auch geschah.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit der Entlassung dem Beamten einige schwerwiegende Nachteile entstehen: so hat er nicht mehr das Recht auf Versorgung und auch die Arbeitsplatzsicherheit ist nicht mehr gegeben.

⁶² OVG Koblenz, Beschluss vom 29.09.1999 – 2 B 11779/99, beck-online

⁶³ VG Minden, Urteil vom 07.07.2004 – 4 K 5586/03, NRWE

⁶⁴ VG Göttingen, Beschluss vom 10.12.2002 – 3 B 3341/02, Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht Rechtsprechungsdatenbank.

⁶⁵ OVG NRW, Beschluss vom 11.08.2003 – 1 B 1124/03, NRWE.

⁶⁶ VG Oldenburg, Beschluss vom 10.12.2004 – 6 B 4125/04, NRWE.

⁶⁷ Rechtsanwälte Bertling und Münster, Entlassung des Beamten durch Verwaltungsakt, <http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/entl01.htm> [20.08.2010].

Dennoch hat sich der Beamte so zu verhalten, wie es seinem Amt entspricht. Hierzu zählt auch das außerdienstliche Verhalten.

Ich persönlich bin der Meinung, dass auch hier im Einzelfall entschieden werden muss, ob die durch die Entlassung entstehenden Nachteile so schwer sind, dass eine Rückforderung der Bezüge nicht mehr gerechtfertigt ist. So kommt es beispielsweise in dem angesprochenen Fall des Betrugs darauf an, wie schwer dieser zu werten ist. Allerdings kann es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, Beamte, die durch Alkoholeinfluss gewalttätig werden dahingehend zu „schützen“, dass sie durch eine freiwillige Entlassung von der Rückzahlungspflicht geleisteter Bezüge befreit werden.

5.7 Ausscheiden wegen Eheschließung oder Geburt eines Kindes, um sich der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen

Ehe und Familie sind wichtige Grundpfeiler unserer Gesellschaft und als solche auch in Art. 6 GG verankert. Hiermit drückt der Staat auch seinen Willen aus, diese beiden Institutionen so gut es geht zu fördern. Auch im Besoldungsrecht wird dies beachtet. So ermöglicht Nr. 59.5.5 g BBesGVwV einem Beamten das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst, um sich dem Haushalt oder dem Kind zu kümmern, ohne fürchten zu müssen, seine Bezüge teilweise zurückzahlen zu müssen.

Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein definiert diesen Fall des Verzichts auf die Rückforderung. Demnach soll von dieser abgesehen werden, „wenn die Absicht besteht, sich anstelle einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit überwiegend der Haushaltsführung bzw. Erziehung zu widmen. Ein Wechsel der Beschäftigung zur Vermeidung einer zeitweisen berufsbedingten

Trennung vom Ehegatten/Kind reicht nicht aus.“ Allerdings wird weiterhin auf die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung hingewiesen.⁶⁸

⁶⁸ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig Holstein/Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark, Vereinbarung über die Rückforderung von Anwärterbezügen, http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezuege_Rueckforderung_15.pdf, S. 7 [14.06.2010].

6. Durchführung der Rückforderung

Auch die Rückforderung von zu viel gezahlten Bezügen unterliegt der Verjährung. Da die BBesGVwV noch auf dem Stand von 1997 ist, sind die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts von 2001 hierin noch nicht eingearbeitet worden. Nr. 12.2.24 BBesGVwV spricht folglich noch von der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB a. F. Diese Vorschrift bestimmt die regelmäßige Verjährungsfrist nun jedoch auf drei Jahre. Die 30-jährige Verjährungsfrist ist mittlerweile in § 197 BGB n. F. geregelt, worunter sich der Rückforderungsanspruch jedoch nicht subsumieren lässt⁶⁹. Dies bestätigt auch die Rechtsprechung.⁷⁰ Es finden somit § 195 BGB und die dreijährige Verjährungsfrist Anwendung.⁷¹

Wird die Rückforderung durch einen Verwaltungsakt abgewickelt, so hemmt dieser nach § 53 Abs. 1 VwVfG die Verjährung. Ist er unanfechtbar geworden, so beträgt die Verjährungsfrist nach § 53 Abs. 2 VwVfG 30 Jahre.^{72,73}

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

6.1 Umfang

Gemäß Nr. 12.2.23 BBesGVwV sind die Bruttobeträge zurückzufordern⁷⁴,

⁶⁹ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 708, Rn 361.

⁷⁰ VGH Kassel, Beschluss vom 20.12.2007 – 1 UZ 1485/07, juris, Rn 6.

⁷¹ Vgl. auch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 03.09.2002 – D II 1-221 030/3, GMBI 2002, 725.

⁷² Vgl. VGH München, Beschluss vom 18.02.2009 – 14 ZB 07.3202, juris, Rn 2.

⁷³ Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 25.10.2007 – Au 2 K 06.694, juris, Rn 12.

⁷⁴ Zur Verfassungsmäßigkeit der Rückforderung überzahlter Bruttoversorgungsbezüge: BVerfG, Beschluss vom 11.10.1977 – 2 BvR 407/76, juris.

wobei die Verwaltung dieses Prinzip nur noch dann anwendet, wenn der Betroffene auch in Zukunft „ein steuerpflichtiges Einkommen hat, den Rückzahlungsbetrag als werbungskostenähnlichen Aufwand geltend machen kann und dadurch einen annähernden Ausgleich zeitnah zu erreichen in der Lage ist.“ Andernfalls müsste hier eine Billigkeitsentscheidung zu Gunsten des Rückzahlungspflichtigen ergehen.⁷⁵ Hierbei unterliegen nicht nur die Bezüge, die während der Zeit der Fachstudien an der entsprechenden Hochschule geleistet wurden der Rückforderung, sondern auch diejenigen Bezüge, die der Anwärter während der fachpraktischen Studienzeit erhalten hat. Es werden somit die Bezüge während des gesamten Vorbereitungsdienstes erfasst.⁷⁶ Dies liegt darin begründet, dass die theoretischen Ausbildungsinhalte an der Hochschule zusammen mit den praktischen Ausbildungsinhalten bei der jeweiligen Arbeitsstelle eine Ausbildungseinheit bilden.⁷⁷

Da die Anwärter zumindest teilweise mit den Bezügen ihren Lebensunterhalt bestreiten, steht ihnen insoweit ein Betrag hierfür zu. Der Rückforderung unterliegen somit nur die Bezüge, die den Betrag von 383,47 Euro monatlich überschreiten (Nr. 59.5.2 BBesGVwV; Umrechnung von 750 DM).

Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 60 Satz 1 die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt werden, wenn das Beamtenverhältnis mit dem endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen endet.

In einem Vortrag, den der Referatsleiter beim LBV, Herr Gerald Ludy, an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gehalten hat⁷⁸, wurde eine Beispielrechnung durchgeführt, welche verdeutlicht, wie viel ein Anwärter tatsächlich zurückzuzahlen hat, wenn er

⁷⁵ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 461, Rn 736.

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 – 2 C 28/91, juris, Rn 35.

⁷⁷ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 700, Rn 355.

⁷⁸ PowerPoint-Vortrag Herr Ludy (LBV), Folie 7.

nach 36 Monaten die Ausbildung beendet. Es wurde dabei beispielhaft der Zeitraum vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2010 zugrunde gelegt und Erhöhungen der Anwärterbezüge berücksichtigt.

912,41 Euro	- 383,47 Euro	= 528,94 Euro	x 4 Monate	= 2.115,76 Euro
915,90 Euro	- 383,47 Euro	= 532,43 Euro	x 7 Monate	= 3.737,01 Euro
928,72 Euro	- 383,47 Euro	= 545,25 Euro	x 7 Monate	= 3.816,75 Euro
988,72 Euro	- 383,47 Euro	= 605,25 Euro	x 12 Monate	= 7.263,00 Euro
<u>1.000,58 Euro</u>	<u>- 383,47 Euro</u>	<u>= 617,11 Euro</u>	<u>x 6 Monate</u>	<u>= 3.702,66 Euro</u>
Gesamter Rückforderungsbetrag =				20.635,18 Euro

Quelle: Gerald Ludy (LBV)

Somit wird das „Gerücht“, welches in der Einleitung beschrieben wurde, dass die Rückforderung von Anwärterbezügen viele tausend Euro umfassen kann bestätigt, es sei denn, dass die oben genannten Verzichtstatbestände eingreifen.

Scheidet ein Beamter während der Mindestdienstzeit von 5 Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund vorzeitig aus, so reduziert sich der Rückzahlungsbetrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel (Nr. 59.5.2 BBesGVwV).

Verzugszinsen können vom Dienstherrn mit dem Rückforderungsanspruch nicht geltend gemacht werden, da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.⁷⁹

6.2 Abwicklung

Der Dienstherr ist nicht verpflichtet, die Rückforderung durch einen Verwaltungsakt festzusetzen. Er kann seinen Anspruch auch durch Leistungsklage oder durch Aufrechnung geltend machen.^{80,81}

⁷⁹ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 705, Rn 360.

6.2.1 Aufrechnung

Im Fall der Aufrechnung wird der Rückforderungsanspruch gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge aufgerechnet. Wenn an den Beamten weiterhin Bezüge zu zahlen sind, so ist grundsätzlich aufzurechnen. (Nr. 12.2.19 BBesGVwV). Aufrechnungen sind selbst dann zulässig, wenn der Rückforderungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist.^{82,83} Die Aufrechnung an sich erfolgt schließlich durch eine einseitige, empfangsbedürftige Erklärung des Dienstherrn gegenüber dem Rückzahlungspflichtigen, wobei dies keine verbindliche Entscheidung und somit keinen Verwaltungsakt darstellt.^{84,85}

Für die Aufrechnung ist es unerheblich, ob ein Bereicherungswegfall vorliegt oder nicht (Nr. 12.2.13 BBesGVwV).⁸⁶

Verrechnet der Dienstherr allerdings überhöhte Zahlungsbeträge mit Nachzahlungsbeträgen, so stellt dies keine Aufrechnung dar.⁸⁷

Diese Variante wird bei einer Rückforderung wegen Auflagenverstoßes dann in Frage kommen, wenn ein Beamter seinen Dienst vor Ablauf der fünfjährigen Mindestdienstzeit beendet und Übergangsgeld gemäß § 47 BeamtVG erhält. Hierzu muss er Dienstbezüge erhalten haben und nicht auf eigenen Antrag entlassen worden sein (§ 47 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BeamtVG). Beendet jedoch ein Anwärter sein Studium vorzeitig, so steht diesem schon allein deshalb kein Übergangsgeld zu, da die Anwärterbezüge nicht zu den Dienstbezügen zählen (§ 1 Abs. 3).

⁸⁰ analog: Schnellenbach, Die Beweislast bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten, ZBR 1995, 321-335 (322) m.w.N.

⁸¹ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 434, Rn 683.

⁸² BVerwG, Urteil vom 27.10.1982 – 3 C 6/82, juris, Rn 24.

⁸³ Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S.707/708, Rn 361.

⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 27.10.1982 – 3 C 6/82, juris, Rn 19.

⁸⁵ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 468, Rn 751 m.w.N.

⁸⁶ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 450, Rn 712.

⁸⁷ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 469, Rn 753.

6.2.2 Rückforderungsbescheid

Eine Rückforderung von zu viel gezahlten Bezügen wird wohl hauptsächlich durch einen Rückforderungsbescheid und somit einen Verwaltungsakt abgewickelt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn „die rechtsgrundlose Leistung im inneren Zusammenhang mit einem Beamtenverhältnis erbracht worden ist.“⁸⁸

Der Rückforderungsbescheid muss gemäß Nr. 12.2.20 BBesGVwV den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrages sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Außerdem muss dem Empfänger des Bescheides mitgeteilt werden, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll und ggf. muss eine Entscheidung der Behörde enthalten sein, warum von einer Billigkeitserwägung kein Gebrauch gemacht wurde. Ansonsten finden die allgemeinen Regelungen bezüglich eines Verwaltungsaktes Anwendung.

Die Einziehung des Betrages ist so lange auszusetzen, wie die Vollziehbarkeit des Rückforderungsbescheides oder eines entsprechenden Widerspruchsbescheides durch einen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufgeschoben ist. Allerdings soll der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass je nach Ausgang des Verfahrens der Betrag im geforderten Umfang zurückerstattet werden muss und er sich deshalb nicht mehr auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann (Nr. 12.2.21 BBesGVwV). Der Rückforderungsbescheid hemmt die Verjährung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).⁸⁹

Die sofortige Vollziehung muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden und ist im Falle ihrer Anordnung entsprechend zu begründen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet scheint (Nr. 12.2.22 BBesGVwV).

⁸⁸ Schnellenbach, *Beamtenrecht in der Praxis*, S. 465, Rn 744.

⁸⁹ Schnellenbach, *Beamtenrecht in der Praxis*, S. 467, Rn 748.

6.2.3 Leistungsklage

Die Leistungsklage ist eine „prozessuale Klageart, die auf die Verurteilung des Beklagten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist.“⁹⁰

Gemäß §§ 126 Abs. 1 BBG, 54 Abs. 1 BeamtStG ist für Klagen des Beamten und des Dienstherrn der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wobei alle Streitigkeiten, in denen Rechte des Beamten beeinträchtigt werden, erfasst sind.⁹¹ Es handelt sich in einem solchen Fall um eine „verwaltungsgerichtliche Leistungsklage“⁹², nicht um eine zivilrechtliche.

Der Dienstherr muss nicht zwingend einen Leistungsbescheid erlassen, sondern kann sich umgehend für den Klageweg entscheiden, wenn hier ein Rechtsschutzinteresse besteht.⁹³ Gründe hierfür können sein, dass ein Urteil wohl schneller herbeigeführt werden kann, als wenn zunächst ein Bescheid erlassen wird, der naturgemäß mit einem Widerspruch und ggf. durch Anfechtungsklage angegriffen wird. Allerdings muss zumindest in Hamburg mit einer Dauer des Verfahrens von insgesamt zwei bis drei Jahren gerechnet werden.⁹⁴ Außerdem kann ein solches Urteil „in der Hauptsache für vollstreckbar erklärt werden (§ 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO).“⁹⁵ Zudem können hier ab Rechtshängigkeit Prozesszinsen verlangt werden (§ 818 Abs. 4, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB).⁹⁶

Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob es notwendig ist, bei einer Rückforderung von Bezügen von Anfang an die Gerichte zu bemühen. Sinnvoller ist es meiner Meinung nach, zuerst zu versuchen, die Rückforderung „intern“ zu lösen. Deshalb scheint es zweckmäßiger zu sein, zunächst einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen.

⁹⁰ www.Rechtslexikon-Online.de, Leistungsklage, <http://www.rechtslexikon-online.de/Leistungsklage.html> [23.06.2010].

⁹¹ Wagner, Beamtenrecht, S. 138, Rn 306.

⁹² Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 467, Rn 749.

⁹³ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 467, Rn 749 m.w.N.

⁹⁴ Rechtsanwälte Bertling und Münster, Rückforderungsbescheid, Widerspruch und Klage, <http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckforderung3.htm> [20.08.2010].

⁹⁵ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 467, Rn 749.

⁹⁶ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 467, Rn 749.

6.3 Rechtsschutz

Gemäß § 54 Abs. 2 BeamtStG ist vor allen Klagen aus dem Beamtenverhältnis ein Vorverfahren nach den Vorschriften der VwGO durchzuführen, wobei sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 1 VwGO). Sie führen so zu einem Vollziehungsverbot.⁹⁷ Wurde von der Behörde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), so kann der Beamte beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Ein Vorverfahren ist entgegen § 68 VwGO auch statthaft, wenn kein Verwaltungsakt zugrunde liegt.⁹⁸

⁹⁷ Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, S. 444, Rn 701 m.w.N.

⁹⁸ Wagner, Beamtenrecht, S. 139, Rn 309.

7. Beispielfälle

Im Folgenden sollen nun kurz einige Beispielfälle beschrieben werden, die zu wegweisenden Gerichtsentscheidungen geführt haben. Aufgrund Ihrer Aussagekraft und Beispielhaftigkeit werden Sie hier kurz behandelt.

7.1 OVG Münster, Beschluss vom 10.11.1999 – 6 A 4344/97

Im vorliegenden Fall hatte eine ehemalige Finanzanwärterin gegen die Rückforderung ihrer Bezüge geklagt und Recht bekommen. Zwar ist sie damals auf eigenen Antrag noch vor der Ablegung der Laufbahnprüfung ausgeschieden, jedoch erfolgte der Antrag deshalb, weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht für die vorgesehene Laufbahn geeignet war.

Das Gericht führte aus, dass der Grund zwar grundsätzlich vom Beamten zu vertreten ist, wenn die Entlassung „auf einer Willensentscheidung des Beamten“ beruht. Eine Ausnahme gelte jedoch, wenn die Entlassung aus gesundheitlichen Gründen beantragt wurde, wenn die Nichteignung „nicht durch ein in seiner Willenssphäre“ liegendem Verhalten geprägt ist.

Da die gesundheitlichen Gründe der Beamtin in diesem Fall anlagebedingt waren, hatte sie den Grund des vorzeitigen Ausscheidens nicht selbst zu vertreten und musste ihre Bezüge somit nicht zurückzahlen.

7.2 OVG Koblenz, Urteil vom 10.12.1999 – 2 A 11594/99

In diesem Fall beendete ein Anwärter nach rund 10 Monaten seinen Vorbereitungsdienst, um ein Hochschulstudium mit dem Berufsziel Realschullehrer aufzunehmen. Der Dienstherr forderte daraufhin die geleisteten Bezüge teilweise zurück. Er erkannte zwar, dass gemäß Nr. 59.5.5d BBesGVwV von der Rückforderung abgesehen werden soll, wenn ein Beamter ausscheidet, um an einer anderen Hochschule ein Studium aufzunehmen, das zu einer anderen Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienst befähigt, ging jedoch davon aus, dass diese Vorschrift

lediglich für Beamte gelte, die den Vorbereitungsdienst bereits beendet hätten.

Der Anwärter hielt dem entgegen, dass sich die Vorschrift auch auf Anwärter beziehen würde, die während des Vorbereitungsdienstes ausscheiden. Diese Ansicht wurde vom Gericht auch bestätigt.

Das Gericht führte aus, dass bei der Auslegung der BBesGVwV auch der § 133 BGB Anwendung findet, nach dem der wirkliche Wille des Erklärenden – hier der „zuständigen Organe des Bundes“, die die Vorschrift erlassen haben – maßgeblich ist. Es kommt also nicht auf einen „möglicherweise entgegenstehenden Willen des jeweiligen Dienstherrn“ an.

Schon der Wortlaut der Nr. 59.5.5 BBesGVwV deute darauf hin. Die Buchstaben a bis c handeln von „Anwärtern“ und dem „Vorbereitungsdienst“, die Buchstaben d bis g von „Beamten“. Ein Beamter ist jedoch auch ein Beamter auf Widerruf, der sich im Vorbereitungsdienst befindet. Diese Tatbestände schließen sich also systematisch nicht aus.

Auch die geübte Verwaltungspraxis der Oberfinanzdirektion lasse auf eine solche Auslegung schließen, da die Rückforderung in solchen Fällen nur veranlasst wurde, wenn der Betroffene nach dem neuen Studium nicht in den öffentlichen Dienst zurückgekehrt war oder mit seiner Rückkehr nicht gerechnet werden konnte.

7.3 VG Trier, Urteil vom 03.11.2009 – 1 K 507/09

In diesem Fall wurde ein Anwärter für den Polizeidienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, da dieser wegen Besitz und Verbreiten kinderpornografischer Schriften (§ 184 b StGB) rechtskräftig verurteilt wurde. Der Dienstherr forderte die Bezüge teilweise mit der Begründung zurück, dass der Anwärter aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht

in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen wurde, da aufgrund des Verfahrens gegen ihn „erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung“ bestünden.

Der Betroffene erwiderte, dass die Rückforderung unverhältnismäßig sei, da sein außerdienstliches Verhalten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht entgegenstehen würde. Außerdem habe bei ihm keine pädophile Neigung festgestellt werden können.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Dienstherrn an. Die Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beruhte auf einem vom Anwärter zu vertretenden Grund, da er „in seiner Sphäre begründet“ lag. Grundsätzlich besteht zwar für Polizeianwärter nach bestandener Abschlussprüfung ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, jedoch nur, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Durch die strafrechtliche Entscheidung wurde eine mangelnde charakterliche Eignung festgestellt, was dazu führte, dass eben diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Somit konnte die Mindestdienstzeit von 5 Jahren nicht abgeleistet werden wodurch gegen eine Auflage verstoßen wurde.

8. Fazit

Die Gerüchte aus den Gesprächen und Diskussionen unter den Anwärtern und den Beamten auf Probe in der Mindestdienstzeit haben sich, wie dargestellt, teilweise bestätigt. Der finanzielle Umfang einer Rückforderung von Anwärterbezügen kann immense Summen betragen, welche für den Rückzahlungspflichtigen erhebliche Schwierigkeiten bedeuten können. Allerdings wurden in dieser Arbeit auch die Möglichkeiten dargestellt, wie und unter welchen Umständen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichtet werden soll und kann. Diese Möglichkeiten sind erstaunlich vielfältig und werden in der Praxis oftmals noch kulanter behandelt, als das BBesG und die dazugehörige BBesGVwV dies vorsehen.

Rein rechtlich ist die Regelung der §§ 59 Abs. 5, 12 Abs. 2 BBesG, 812 ff BGB nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit des Dienstherrn, die Gewährung von Anwärterbezügen von Auflagen abhängig zu machen und die Bezüge ggf. zurückzufordern begegnet wie dargestellt keinen juristischen Bedenken. Insbesondere verstößt sich nicht gegen das Grundgesetz.

Die Summen, die der jeweilige Dienstherr in die Ausbildung seiner Nachwuchsbeamten investiert dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, denn alleine die Anwärterbezüge betragen wie bereits beschrieben je Anwärter im Jahr 2010 12.100 Euro bzw. im Jahr 2011 12.300 Euro⁹⁹. Das Interesse, diese Aufwendungen später in Form einer Dienstleistung des Beamten wieder zu erwirtschaften ist also berechtigt.

Es bleibt schließlich festzuhalten, dass nahezu in jedem Fall auf eine Rückforderung von Anwärterbezügen verzichtet wird, wenn später eine Dienstleistung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erbracht und

⁹⁹ Auskunft des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 26.07.2010.

somit die geleisteten Aufwendungen für die Ausbildung wieder erarbeitet werden. Dies ist das Ziel des § 59 Abs. 5.

Allerdings müssen die Fälle, in denen auf dem Rückforderungsanspruch bestanden wird, kritisch hinterfragt werden.

Es ist richtig, dass Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Hochschulstudium absolvieren und hierbei Bezüge erhalten, gegenüber Studenten, die keine Bezüge erhalten, in gewisser Weise privilegiert sind. Allerdings stellt sich die Frage – und diese muss denke ich zulässig sein -, inwieweit die schlechtere finanzielle Situation der anderen Studenten *selbst verschuldet* ist. Jedem Schulabgänger mit zumindest Fachhochschulreife und den sonstigen entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen steht es frei, ein Studium aufzunehmen, in dem man Beamter auf Widerruf ist und somit Anspruch auf Anwärterbezüge hat. Kann es also richtig sein, dass diejenigen, die sich für ein solches besoldetes Studium entscheiden dann schlechter gestellt werden, wenn sie das Studium abbrechen möchten, weil sie bemerken, dass der eingeschlagene Weg der falsche ist? Kann es richtig sein, dass die Angst vor einer Rückforderung von Bezügen soweit geht, dass die Studenten das Studium abschließen, ihre Mindestdienstzeit ableisten, erst danach in die Privatwirtschaft wechseln und dadurch unter Umständen finanzielle und versicherungstechnische Nachteile in Kauf nehmen? Es sei hier hinzugefügt, dass diese Situationen nicht frei aus der Luft gegriffen sind. Vielmehr werden diese Problematiken innerhalb der Studenten angesprochen und diskutiert.

Ich bin der Meinung, dass es auch hier immer auf den Einzelfall ankommen muss. Sollte ein Anwärter während des Studiums zu dem Schluss kommen, dass er dieses nicht beenden möchte, so sollte dieser Fall vom Dienstherrn sehr großzügig behandelt werden. Studenten können vor dem Antritt eines Studiums nicht wissen, ob dieses ihren

Erwartungen entspricht und die drei Monate, die die BBesGVwV hierfür Zeit gibt, können meiner Ansicht nach für diesen Zweck nicht ausreichen. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen Beamte sich nicht ihrem Amt entsprechend verhalten haben und somit eventuell sogar mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Hier plädiere ich unter Abwägung der jeweiligen Gründe für eine sehr rigorose Handhabung der Rückforderung. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Beamter, der gegen geltendes Recht verstößt, welches er ja gerade durchsetzen und schützen soll, hier nachsichtig behandelt werden sollte.

Anlagen

Die Anlagen zu dieser Bachelorarbeit befinden sich auf der beigefügten CD „Anlagen Bachelorarbeit Timo Schmid“

Literaturverzeichnis

Behrens, Hans-Jörg: Beamtenrecht, 2. Auflage, 2001

Finanzministerium Baden-Württemberg, Auskunft vom 26.07.2010

Heubel, Horst: Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und Wegfall der Bereicherung im öffentlichen Dienst, in VR 1989, 360-364

Lenders/Peters/Weber: Das neue Dienstrecht des Bundes, 2009

Ludy, Gerald: PowerPoint-Vortrag an der Hochschule Ludwigsburg

Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein/ Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark:

Vereinbarung nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 BBesG in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) und nach § 4 Anwärtersonderzuschlagsverordnung (AnwSZV),

http://www.nord.dgb.de/hintergrund/3/12/Anwaerterbezeuge_Rueckforderung_15.pdf [14.06.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Wegfall der Bereicherung im Beamtenrecht,

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckf0819.htm> [20.08.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Rückforderungsbescheid, Widerspruch und Klage

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/rueckforderung3.htm>

[20.08.2010]

Rechtsanwälte Bertling und Münster: Entlassung des Beamten durch Verwaltungsakt,

<http://www.michaelbertling.de/beamtenrecht/entl01.htm> [20.08.2010]

www.Rechtslexikon-Online.de: Leistungsklage,

<http://www.rechtslexikon-online.de/Leistungsklage.html> [23.06.2010]

Schnellenbach, Helmut: Die Beweislast bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten, in ZBR 1995, 321-335

Schnellenbach, Helmut: Beamtenrecht in der Praxis, 6. Auflage, 2005

Sprau, Hartwig, in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, 2009

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 5/2001

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 4/2005

Verwaltungszeitung Baden-Württemberg 5/2005

von Mutius, Albert: Rückforderung überzahlter Beamtenbezüge – zu Voraussetzungen und Umfang des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, in VerwArch 71, 413-428

Wagner, Fritjof: Beamtenrecht, 9. Auflage, 2006

Wagner/Leppek: Beamtenrecht, 10. Auflage, 2009

Weber, Achim: Beamtenrecht, 2003

Wichmann/Langer: Öffentliches Dienstrecht, 6. Auflage, 2007

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Datum

Timo Schmid